



Genossenschaft Wasserversorgung  
Dübendorf  
Matthias Keller  
Meiershofstrasse 7  
8600 Dübendorf

**Jürg Suter**  
Dr.  
Amtschef

Kontakt:  
Andreas Schönenberger  
Sachbearbeiter  
Weinbergstrasse 17  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 76  
andreas.schoenenberger@bd.zh.ch  
www.gewaesserschutz.zh.ch

17. Juli 2014

## **Öffentlicherklärung Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf**

Sehr geehrter Herr Keller

Sie haben im Schreiben vom 13.4.2014 an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den Antrag gestellt, dass die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf durch den Regierungsrat gemäss § 28 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG) öffentlich erklärt wird.

Gemäss § 27 Abs. 1 WWG stellen die Gemeinden die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicher. Diese Aufgabe kann aufgrund von § 28 Abs. 1 WWG von privaten Wasserversorgungsunternehmen mittels Konzessionsvertrag wahrgenommen werden. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV) hält zudem in Art. 98 Abs. 3 fest, dass die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, in der Gemeindeordnung geregelt werden muss.

Zur Erfüllung der Aufgaben, die von der Gemeinde Dübendorf an die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf übertragen werden, ist hoheitliches Handeln erforderlich (z.B. für die Gebührenerhebung). Es ist somit zwingend notwendig, dass die Möglichkeit zur Übertragung der Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet in der Gemeindeordnung von Dübendorf geregelt ist. Da die Kantonsverfassung, die im Vergleich zum WWG neueren Datums ist, die Regelung der Übertragung hoheitlicher Befugnisse in der Gemeindeordnung vorsieht, wird eine Öffentlicherklärung durch den Regierungsrat hinfällig.

In der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 (revidiert am 9. Juni 2013 und am 9. Februar 2014) wird jedoch nicht geregelt, ob und in welcher Art und Weise die Sicherstellung der Wasserversorgung auf Gemeindegebiet Dübendorf an Dritte übertragen werden kann (vgl. Anforderungen nach Art. 98 Abs. 4 KV).

Wir bitten Sie daher, auf eine Ergänzung der Gemeindeordnung hinzuwirken. Auf dieser Grundlage können das Wasserversorgungsreglement der Stadt Dübendorf und der Vertrag zwischen der Stadt Dübendorf und der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf entsprechend angepasst werden. In der Folge wird eine Offentlicherklärung der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf durch den Regierungsrat hinfällig. Wir bedauern, Ihrer Anfrage aus den genannten Gründen nicht nachkommen zu können.

Für Fragen steht Ihnen Andreas Schönenberger unter der Tel.-Nr. 043 259 32 76 aus der Abteilung Gewässerschutz, Gruppe Wasserversorgung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Jürg Suter

Kopie an

– Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf